

86. Ist aus Art. 681 Code civil zu folgern, daß, unter Vorbehalt der Einschränkung durch polizeiliche Bestimmungen, jeder Hausbesitzer das Recht hat, das sog. Hauswasser und das zum geschäftlichen Betriebe benutzte und abfließende Wasser auf die öffentliche Straße zu leiten?

II. Civilsenat. Ur. v. 18. Juni 1900 i. S. Provinzialverwalt. der Rheinprov. u. Gen. (Nl.) w. E. (Bekl.). Rep. II. 72/00.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Gründe:

„Die Revision zieht die Richtigkeit der Annahme des Oberlandesgerichtes, daß aus Art. 681 Code civil das Recht des Beklagten, das aus seiner Dampfmühle strömende Wasser in die Rinne der öffentlichen Straße zu leiten, zu folgern sei, in Zweifel und bemängelt insbesondere die Begründung dieser Annahme, welche mehr tatsächlicher als rechtlicher Natur sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob den einzelnen Gründen, auf welche das Oberlandesgericht seine Auffassung stützt, überall beizutreten sein würde; aber das vom Oberlandesgerichte gezogene rechtliche Ergebnis muß für zutreffend erachtet werden. Der Art. 681 untersagt zwar im wesentlichen nur dem Eigentümer, das Regenwasser, welches von seinem Dache fällt, auf des Nachbarn Grund fallen zu lassen, und schreibt deshalb vor, daß jeder Hauseigentümer sein Dach so einrichten müsse, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße niederfalle. Obgleich die letztere Äußerung des Gesetzes („ou sur la voie publique“) der Fassung nach nur eine gelegentliche zu sein und sich nur auf das Regenwasser zu beziehen scheint, kann doch in ihr der Wille des Gesetzes erkannt werden, daß jeder Hausbesitzer berechtigt sein soll, nicht bloß das Regenwasser, sondern auch das sog. Hauswasser und das zu seinem geschäftlichen Betriebe benutzte und abfließende Wasser auf die öffentliche Straße zu leiten, vorbehaltlich der polizeilichen Bestimmungen, welche erlassen werden können, um einen Mißbrauch und eine Schädigung des öffentlichen Interesses zu verhüten. Das ist auch die Auffassung der französischen Doktrin und Rechtsprechung. Der französische Kassationshof hat in

der Entscheidung vom 22. März 1876 (Sirey 1876 I. pag. 445) ausgesprochen:

„Le droit d'écoulement d'eaux sur la voie publique, qui appartient à chacun, sous les conditions déterminées par les règlements de police, comprend tant les eaux pluviales tombant des toits que les eaux ménagères (C. civ. 681).“

In den Anmerkungen 3—5 bei Sirey a. a. D. wird unter Bezugnahme auf die dort angeführten Schriftsteller ausgeführt, daß der Art. 681 zwar nur von „eaux pluviales“ spreche, daß er aber nur ein Beispiel enthalte und anwendbar sei nicht bloß auf Regenwasser, sondern „à toutes les eaux quelconques, ménagères et industrielles“. Wenn der Gesetzgeber sich speciell nur mit der Dachtraufe beschäftige, so liege das wohl daran, daß dieser Fall der gewöhnlichste der Anwendung des Grundsatzes sei.

Dieser Auffassung ist beizupflichten. Das Oberlandesgericht war demnach berechtigt, ohne auf die Frage des Ortsgebrauches und der behaupteten stillschweigenden Vereinbarung mit der Gemeinde einzugehen, die Klage aus dem angegebenen Grunde abzuweisen.“ . . .